

## Die Landjägerei in den Hohenzollerischen Landen in den Jahren 1918–1933

Beamte. Für sie galten nur noch die (allerdings auch nicht mehr ganz zeitgemäßen) Bestimmungen der Disziplinar Gesetze für die nichttrichterlichen Beamten vom 21. Juli 1852. Dienstvorgesetzte (im Sinne des Disziplinarrechts) für die Oberwachtmeister und Gendarmen der Bezirke waren nunmehr der Landrat, der Regierungspräsident und schließlich der Minister des Innern. Für die einem Distriktsoffizier oder einer Brigade zugeteilten (Stabs-)Beamten kam der Brigadier, der Chef der Landgendarmarie und letztlich der Minister des Innern in Frage. Der Chef der Landgendarmarie und der Minister des Innern waren für die Gendarmereioffiziere durchweg Disziplinarvorgesetzte. Solange Gendarmen der Bezirke an die Gendarmerieschulen abkommandiert waren, fungierte der Kommandeur der Gendarmerieschule als disziplinarischer Dienstvorgesetzter. Gendarmervorgesetzte, die nicht auch gleichzeitig Disziplinarvorgesetzte waren (z.B. die Oberwachtmeister in den einzelnen Gendarmerieberitten) waren nur zu Belehrungen, Zurechtweisungen und Rügen befugt. Bei Gefahr im Verzuge konnten letztere jedoch einem ihnen unterstellten Beamten die Ausübung der Amtsverrichtung vorläufig untersagen.

Mit seinem Erlaß vom 30. April 1919 machte der Minister des Innern deutlich, dass die Umgestaltung der Rechtsstellung der Landgendarmarie auch beinhalte, dass jedem Beamten das Recht der freien Meinungsäußerung zustehe. Wörtlich: *Bei der Form seiner Äußerung gegenüber dem Vorgesetzten muß er sich aber bewußt bleiben, daß er den Vorgesetzten weder verletzen noch beleidigen noch ihm die schuldige Achtung versagen darf. Glaubt er durch einen Vorgesetzten unrichtig oder unangemessen behandelt zu sein, so hat er das Recht, sich unter sachlicher Darlegung der Tatumstände und seiner Meinung bei dem höheren Vorgesetzten zu beschweren. Es ist auch nichts dagegen einzuwenden, wenn er bei dem Vorgesetzten selbst in ruhiger und offener Weise gegenvorstellig wird. Aber er darf dabei weder die durch die gute Sitte und Achtung gebotenen Formen außer Acht lassen, noch die Anordnungen des Vorgesetzten einfach unbeachtet lassen.* Schließlich unterläßt der Ministerialerlaß den Hinweis nicht, dass Verstöße gegen diese Grundsätze nicht ungeahndet bleiben können. Im übrigen müsse der Instanzenzug von den Gendarmen eingehalten werden. Offenbar sind verschiedentliche Eingaben von Gendarmereibeamten in dienstlichen Angelegenheiten unter Umgehung des Dienstweges unmittelbar beim Innenminister eingereicht worden.

Die *Grundsätze für die Bereisungen der Gendarmeriebrigadebezirke und der Gendarmerieschulen durch den Chef der Landgendarmarie*, von denen der Minister des Innern mit Erlaß vom 31. Mai 1919 die Ober- und Regierungspräsidenten in Kenntnis setzte, sind ebenfalls in Zusammenhang zu setzen mit der neuen Rechtsstellung der Landgendarmarie. Künftig hatten die auch in anderen Gendarmeriekorps üblichen Korpsmusterungen nicht mehr die Eigenschaft bloßer militärischer Besichtigungen, auch wenn die Beamten bei den Besichtigungen durch ihren obersten Gendarmeriechef die *äußeren Formen* wahren mussten, die dem Dienstverhältnis und der Achtung vor dem Vorgesetzten entsprachen. In erster Linie war als Zweck der Bereisungen, die in zeitlicher Hinsicht mit den Landräten abzusprechen waren, angeführt: